



## **CVP Kanton Luzern**

Gesundheits- und Sozialdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Guido Graf  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 14. Januar 2010/rb

### **Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes und damit zusammenhängender Erlasse (Neue Spitalfinanzierung)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom November 2010 die Möglichkeit gegeben, zum Botschaftsentwurf zur Neuen Spitalfinanzierung Stellung zu beziehen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Neue Spitalfinanzierung ist ein äusserst komplexes Geschäft, welche das Milizparlament an seine Grenzen bringt. Die CVP wird deshalb einzelne Punkte des Geschäfts erst in der Gesamtfraktion abschliessend beurteilen können.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes des Bundes verpflichtet ist, für eine bedarfsgerechte Spitalplanung zu sorgen und sich in einem bestimmten Umfang (bis 2017 mit mind. 55%) an den Kosten der stationären Spitalbehandlung zu beteiligen. Dies hat vor allem zur Folge, dass der Kanton ab dem 01.01.2012 Gelder auch an die Privatspitäler zahlt. Die Patientinnen und Patienten haben die freie Wahl, in welchen Spitälern sie sich behandeln lassen wollen – solange das Spital auf der kantonalen Spitalliste steht. Die Art der Krankenversicherung der zu behandelnden Personen spielt ab diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr. Damit dieses System funktioniert, erfolgt gleichzeitig die Einführung des DRG-System, d.h. der sog. „Fallpauschalen“. Der Kanton ist dann lediglich verpflichtet, die Kosten bis zur Höhe dieser Fallpauschalen zu entschädigen, unabhängig davon, wie hoch die Kosten im betroffenen Spital sind.

Die CVP unterstützt im Rahmen der Weiterführung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie mit der „Finanzreform 08“ definiert wurde, den Grundsatz, dass die Langzeitpflege (Spitex und Pflegeheime) als Gemeindeaufgabe und die Akutpflege (Spitäler) als Aufgabe des Kantons definiert sind. Die viel diskutierte Gefahr, dass es damit zu so genannten „blutigen Entlassungen“ von Patientinnen und Patienten durch die Spitäler kommt, erachtet die CVP nicht als sehr gross. Sie verlangt allerdings, dass diesem Punkt im Rahmen des Monitorings der Pflegefinanzierung durch Kanton und VLG besondere Beachtung geschenkt wird.

### **Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen:**

#### **§ 2 Spitalversorgung**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Geburtshäuser aufgrund des Bundesrechts neu zur Spitalversorgung gezählt werden. Ob dies zur Kosteneindämmung beiträgt, kann offen bleiben.

#### **§4a Abs. 3 Spitalliste**

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung erhält die Spitalliste eine völlig neue Bedeutung. Es ist nach Ansicht der CVP richtig, dass die anerkannten privaten Einrichtungen im Kanton Luzern auf die Liste kommen, immerhin stellen sie auch für die Volkswirtschaft des Kantons Luzern einen wichtigen Faktor dar. Aufgrund der Spitalwahlfreiheit können dadurch allfällige Abwanderungen von Patientenströmen in andere Kantone verhindert werden. Der CVP ist es jedoch wichtig, dass die Einführung der Fallpauschalen nicht zu einem unfairen Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Spitälern führt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die öffentlichen Spitäler nicht mehr Lasten tragen müssen als andere, also das Prinzip der gleichlangen Spiesse herrscht. Gerade im Bereich der Aus- und Weiterbildung sieht die CVP die Gefahr, dass die Kann-Formulierung für eine Ersatzausgabe nicht ausreicht. Die wirtschaftlichen Leistungen müssen auch von Privatspitälern erbracht werden (vgl. S. 17 VN-Botschaft). Wir bitten, dass v.a. dem § 4a lit. b besondere Beachtung geschenkt wird und auf diese Bestimmung nicht leichtfertig zu Gunsten der Ersatzabgabe verzichtet wird. Wir fragen uns daher, ob alle nötigen Anforderungen im § 4a enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, ist dieser Paragraph entsprechend zu ergänzen, resp. weitere Anforderungen in § 6 aufzunehmen.

#### **§ 6b Kantonaler Anteil**

Der Regierungsrat setzt für das Kalenderjahr jeweils spätestens neun Monate vor dessen Beginn den Anteil der Abgeltung der stationären Leistung fest. Ab 2017 muss dieser mindestens 55 % sein und kann pro Jahr um 2 % erhöht werden.

Die CVP fragt sich, ob die Übergangszeit nicht genützt werden sollte, um einen tieferen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Davon würde die Luzerner Staatskasse mit mehreren Millionen Franken profitieren, da die Mehrbelastung über die Prämien ja schweizweit getragen wird. Die Begründung, dass diese Minderbelastung des Kantons auf die Prämien und somit auf die individuelle Prämienverbilligung durchschlägt, ist nur vermutungshalber geäußert und nicht bewiesen. Hier hätte man gerne klarere Informationen, resp. Hinweise. Zudem ist unserer Ansicht nach eine Abstimmung mit unseren umliegenden Kantonen anzustreben.

### **§ 6d Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen**

Die Abgeltung von gesetzlich vorgeschriebenen und notwendigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche auch tatsächlich erbracht wurden, begrüßt die CVP grundsätzlich. Sie sind demzufolge in den Budgets und Finanzplänen als Staatsbeitrag auszuweisen. Schliesslich ist der CVP die Bedeutung von lit. b nicht ganz klar. Der Begriff „regionalpolitische Gründe“ bedarf gerade im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen um die beiden „Landstandorte“ des LUKS, Wolhusen und Sursee einer Präzisierung.

### **§ 6h und 6i Zweck und bearbeitete Daten**

Die CVP bittet die Regierung nochmals vertieft abzuklären, ob wirklich sämtliche der genannten Daten erhoben und ausgewertet werden müssen. Mit der Einführung von Fallpauschalen sollten aus der Sicht der CVP die Kontrollkosten nicht zu-, sondern abnehmen. Schliesslich geschieht ja die Kostenkontrolle zukünftig in den Spitälern selbst, da ja nur noch die Leistungen und nicht mehr die Kosten bezahlt werden. Bei der Erhebung und Kontrolle von betrieblichen Daten ist deshalb mehr Zurückhaltung angebracht.

Mit der Einführung der Fallpauschalen wird der Kanton wie die Krankenkassen zum „Drittzahler“. Deshalb ist es nötig, dass die Kantone die erbrachten Leistungen genauso wie die Krankenkassen überprüfen können. Für die CVP ist es indes wichtig, dass beim Kanton und bei den Krankenkassen nicht dieselben Kontrollfunktionen vorgenommen werden. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden. Eine Koordination mit den Krankenkassen wäre darum angezeigt.

### **§ 16 Abs.2a Spitalrat**

Für die CVP stellt sich die Frage, welche Änderungen diese veränderte Formulierung hat. Wieso wird dieser Absatz geändert? Sie bittet um entsprechende Erläuterungen in der Botschaft.

### **§ 17 Spitalrat**

Die CVP setzt ein Fragezeichen hinter die regierungsrätliche Absicht, die Amtsdauer des Spitalrats zu bestimmen. Der Nutzen einer solchen Massnah-



me ist fraglich. Zudem ist nicht klar, wann und wie denn eine Änderung der Amtsdauer von statten gehen sollte. Die Begründung in der Vernehmlassungsbotschaft überzeugt nicht. Auch eine Aktiengesellschaft hat Statuten, und eine Änderung der Amtsdauer bedarf in der Regel einer Statutenänderung, d.h., der Genehmigung des Aktionariates (Kantonsrats). Nötigenfalls ist eine verkürzte Amtsdauer einer unbestimmten Dauer vorzuziehen.

### **§ 21 Dotationskapital**

Das Dotationskapital müsste nach geltendem Recht zugunsten des Kantons verzinst werden. Neu soll diese feste Verzinsung wegfallen und nur noch die Dividende an den Kanton fließen. Die CVP kann die Argumentation der Regierung nachvollziehen, fragt sich allerdings, welche finanziellen Auswirkungen dies hat. Sie bittet den Regierungsrat darum zu zeigen, was dies für die laufende Rechnung der kommenden Jahre konkret bedeutet.

### **Bemerkung zur neuen angekündigten Corporate-Governance-Richtlinie**

Der Regierungsrat verzichtet in der Vernehmlassungsbotschaft darauf, den Miteinbezug des Kantonsrates und des Regierungsrates im Detail zu regeln. Er verweist auf das Projekt „Public Corporate Governance“, mit dem noch dieses Jahr zu rechnen ist. Gegen dieses Ansinnen verwehrt sich die CVP nicht grundsätzlich. Für die CVP stellt sich indes die Frage, was von diesem Projekt zu erwarten ist. Kommt es zu einem Mantelgesetz für sämtliche öffentlich-rechtliche Betriebe oder wird der Miteinbezug über die Spezialgesetzgebung geregelt? Es wäre an dieser Stelle wichtig zu wissen, ob in zwei Jahren das Spitalgesetz erneut revidiert werden muss. Wir bitten die Regierung darum, in der Botschaft zu zeigen, in welche Richtung die Corporate-Governance-Gesetzgebung laufen wird.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen in die weiteren Arbeiten Eingang finden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler  
Präsident

sig. Luzia Ineichen  
Kantonsrätin